

Besitzer und andere Realberechtigtc, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen würden, keinerlei Wirkung beizulegen sei, so ist dies ganz in der Ordnung. Er muß sein Recht gegen den persönlich Verpflichteten behalten. Er kann aber auch noch nachträglich den Eintrag verlangen, soweit dadurch nicht Rechte, welche inmittelst Dritte erworben, verlegt werden. Uebrigens können auch nach seinem Vorschlage die Gerichte Vertretungsansprüchen ausgesetzt sein. Denn dann müßten die Vormundschaftsrichter für jeden Bevormundeten die Hypothek anmelden. Das können sie aber eher übersehen, als der Hypothekenrichter bei Durchgehung einer Hypothek Etwas versehen kann.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es kann mich durchaus nicht befremden, daß diejenigen, welchen vielleicht bei Kauf- und Hypothekenangelegenheiten die subsidiarische Vertretung obliegen würde, Besorgnisse geschöpft haben. Ich glaube aber doch auch, daß diese Besorgnisse zu weit führen. Ich muß eben den Weg für vorzüglicher halten, welchen der Gesetzentwurf in Bezug auf die erste Eintragung in die Bücher befolgt wissen will. Denn ich glaube, daß die Last, welche der Richter dadurch übernimmt, wohl eine leichtere sein möchte, als in dem entgegengesetzten Falle, wenn der Eintrag nur auf die Anmeldung der Betheiligten erfolgen soll; wenn ich annehme, durch welchen Anlauf der Betheiligten die Behörde belästigt, welche große Masse von Urkunden bei ihr eingereicht werden müßte, aus welchen sie die nöthigen Angaben für das Grund- und Hypothekenbuch entnehmen müßte, und daß doch auch gerade bei dieser Durchgehung einer solchen großen Anzahl von Urkunden gar leicht Etwas versehen werden könnte. Auf der andern Seite wird gewiß in den meisten Fällen die Einrichtung, welche bisher bei den Hypothekenbehörden bestanden hat, ausreichen, um die Eintragung in die neuen Grund- und Hypothekenbücher auch möglichst vollkommen zu erlangen. Denn eine Einrichtung hat gewiß schon zeither bei jedem Gerichte getroffen werden müssen, um sich vor Vertretung sicher zu stellen. Das, was ich bisher wahrgenommen habe, ist das gewesen, daß man alle Anmerkungen, welche auf Hypotheken sich beziehen, sogleich in den Kauf selbst gebracht hat. In der Regel wird also die Einsicht des letzten Kaufes hinreichen, um alle Hypotheken, die noch nicht gelöscht sind, daraus zu entnehmen. Bisweilen kann es nöthig sein, noch auf die ältere Zeit zurückzugehen, namentlich in Ansehung übertragener Hypotheken, aber dieser Fall wird nicht so häufig vorkommen. Was die Vertretung betrifft, so muß ich bekennen, daß ich in dieser Beziehung eine vollkommene Sicherheit für die Behörden in dem Gesetzentwurfe gefunden habe. Erstens ist eine Vertretung der Behörden in Ansehung der Anlegung der Grundbücher nirgends im Entwurfe ausgesprochen, vielmehr ist, und zwar §. 135, nur von der Vertretung die Rede, welche sich auf die Fortführung der Hypothekenbücher bezieht. Auch hat es mir geschienen, daß die §. 229 ausreichen müßte, um die Behörde gegen jeden Anspruch wegen Vertretung sicherzustellen. Ich kann auch in den Bestimmungen dieser §. die Mängel nicht finden, die man hat bemerken wollen. Wenn

darin die Rede davon ist, daß diejenigen sich melden sollen, welche gegen den Inhalt des Grund- und Hypothekenbuches Etwas einzuwenden haben, so scheint mir auch die Einwendung inbegriffen zu sein, wenn Jemand bei der Einsicht des Buches findet, daß seine Hypothek übergangen sei. Er wird sagen: „der Inhalt ist nicht vollständig.“ Er macht also eine Erinnerung gegen den Inhalt. Jedoch will ich allerdings nicht leugnen, daß auch mir wünschenswerth erscheinen müßte, wenn in der §. 229, was vorbehalten bleiben könnte, noch die ausdrückliche Erwähnung der Behörde geschähe, so daß, wenn man sich versäumt hat, nicht nur der Anspruch an die andern Betheiligten, sondern auch der Anspruch auf Vertretung der Behörde verloren sein soll. Geschieht dies, so glaube ich, ist Alles zur Sicherstellung der Behörden geschehen, was sich wünschen läßt. Auch im Interesse der Betheiligten ist es wünschenswerth, diesen Weg einzuschlagen, weil ich darin eine doppelte Sicherheit finde. Einmal sollen die Behörden Amtshalber sorgen, andererseits werden die Betheiligten ausdrücklich vorgeladen, und haben sich durch Einsicht der Grund- und Hypothekenbücher zu überzeugen, ob ihre Rechte gesichert seien. Um deswillen glaube ich, daß von dem Antrage des Herrn v. Friesen abzusehen sein dürfte, und vielleicht Alles zu erreichen wäre, wenn bei der §. 229 noch ein kurzer Zusatz in Bezug auf die Behörden gemacht würde.

v. Welck: Ich will mich nur insofern rechtfertigen, als ich keineswegs allein die Befürchtung wegen übermäßiger Vertretung im Auge gehabt habe, sondern daß ich namentlich den Behörden die wahre Gewissensangst ersparen wollte, in die sie verfallen können, wenn sie vor Augen sehen, daß sie wegen weggelassener Rechte in Anspruch genommen werden und dessenungeachtet nicht Materialien in Händen haben, um ein ganz genaues Bild, ein genaues Resumé aus den frühern Kauf- und Handelsbüchern in die neuen Bücher übertragen zu können. Ich glaube, daß es für manchen, mitunter ängstlichen Richter eine fürchterliche Arbeit sein würde. Kann bei der §. 229 irgend eine Veränderung vorgenommen werden, durch welche das wesentlich erreicht wird, was ich beantrage habe, so will ich gern von meinem Antrage abstehen. Daß wir aber so ohne Weiteres in der Berathung fortschreiten und nach Befinden die §§. annehmen, halte ich doch bedenklich; wenigstens würde uns nachher, wenn wir alle §§. bis zur 229. angenommen hätten, so zu sagen, das Messer an der Kehle stehen.

Prinz Johann: Ist der Welcksche Antrag unterstützt? Ich habe schon vorhin um das Wort gebeten, aber Anstand genommen, zu sprechen, bis der Antrag zur Unterstützung gebracht worden.

Präsident v. Gersdorff: Noch nicht. Ich habe noch den Redner sprechen lassen wollen, welcher sich gleichfalls früher gemeldet hatte.

Bürgermeister Hübler: In der Hauptsache hat Herr Bürgermeister Ritterstädt schon gesagt, was ich bemerken wollte. Auch ich schließe mich dem Grundprincipe an, welches der Gesetzentwurf in der §. 204 ausspricht, und wornach die Ermittlungen und Vorbereitungen bei Anlegung der Grund- und Hy-